

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das Äußere Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 12.

Sonntag, 23. März 1913.

44. Jahrg.

Kundmachungen.

Kommenden Mittwoch den 26. März ist Bieh- und Krämermarkt.

Krämer welche einen Marktstand wünschen, wollen dies im Bauamt, Rathaus 1. Stock melden und hiesfür die Standgebühr von Kronen 3.— sogleich entrichten.
Dornbirn, am 22. März 1913.

Der Bürgermeister: E. Zuger.

Ueberziehung in die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 27. Februar 1913, Dept. XIV., Nr. 304, Nachfolgendes eröffnet:

Das k. und k. Kriegsministerium hat im hierortigen Einverständnis mit der Zirkularverordnung vom 13. Februar 1813, Abteilung 2 St. Nr. 5011 von 1912 in Durchführung der Bestimmungen des § 80 W.-G. betreffs der Ueberziehung von Angehörigen des gemeinsamen Heeres in die k. k. Landwehr unter anderem Folgendes angeordnet:

Die nichtaktive Mannschaft des gemeinsamen Heeres ist bei allen hierzu sich ergebenden Gelegenheiten zu belehren, daß in der Ableistung der ihr noch obliegenden Dienstpflicht eine Veränderung insofern eingetreten ist, als:

1. eine allgemeine Ueberziehung nach Ablauf der für die nach dem Wehrgezet vom Jahre 1889 bemessenen Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu dem im Militärpaß auf Seite 5 angegebenen Zeitpunkt nicht erfolgt;

2. daß sie daher auch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Reserve (Ersatzreserve) des gemeinsamen Heeres verbleibt;

3. daß eine Ueberziehung nichtaktiver Mannschaften aus dem gemeinsamen Heere in die Landwehr fallweise besonders angeordnet wird und die hiervon betroffene Mannschaft vom zuständigen k. und k. Ergänzungsbereichscommando unter Befamitgabe des Zeitpunktes der Ueberziehung in entsprechender Weise in Kenntnis gesetzt werden wird.

Die k. und k. Ergänzungsbereichscommandos verfaßten — getrennt nach politischen Bezirken — Verzeichnisse über die in die Landwehr zu überziehende Mannschaft und überden diese an die zuständigen Landwehr-Ergänzungsbereichscommandos, welche dieselben unter Beschluß der auszufertigenden Landwehrgescheine an die zuständigen politischen Bezirksbehörden senden. Den

lehtgenannten Behörden obliegt durch Versendung von Auszügen aus den Verzeichnissen die Einholung der Militärpässe durch die Gemeinden. Die Gemeindevorsteher haben die Militärpässe bei gleichzeitiger Ausfolgung der Landwehrgescheine von der hiervon betroffenen Reserve- (Ersatzreserve-) Mannschaft einzuziehen und an die politischen Bezirksbehörden rückzugeben, welche die Totalverzeichnisse an das Landwehr-Ergänzungsbereichscommando weiterleiten.

Von diesen Commandos werden die Militärpässe der in die k. k. Landwehr Ueberzogenen berichtigt und sodann zur Zustellung und gleichzeitiger Einziehung der Landwehrgescheine an die politischen Bezirksbehörden übermittelt, welche die Durchführung der Zustellung durch die Gemeindevorsteher veranlassen.

Die Meldung nach § 7 der Wehrvorschriften, 2. Teil, Anhang vom Jahre 1889, haben zu entfallen.

In den Militärpässen der gegenwärtig dem gemeinsamen Heere angehörenden Reserve- und Ersatzreserve-Mannschaft ist auf Seite 5 die Angabe des Zeitpunktes für den Uebertritt in die Landwehr zu streichen; dies hat grundsätzlich gelegentlich der Waffen- (Dienst-) Uebungen sowie bei allen sonstigen hierzu sich ergebenden Gelegenheiten zu erfolgen. Ist dies innerhalb eines Jahres nicht möglich gewesen, so ist der Militärpaß zu diesem Zweck einzuholen.

Die erfolgte Berichtigung ist in den Militärpässen als Zusatz zu den Personalnotizen aufzunehmen.

Innsbruck, den 10. März 1913.

Für den k. k. Statthalter:
Dorna.

Die Handels- und Gewerbetreibenden werden auf die in der Ministerialverordnung vom 18. März 1881 R. G. Bl. No. 30 festgelegten **Nacheichungstermine** der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate, sowie eichpflichtigen Fässer aufmerksam gemacht.

Der periodischen Nacheichung unterziehen zu lassen sind:

a) Alle Längenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände metallene Flüssigkeitsmaße, Meßapparate für Petroleum und andere einer starken Verfüchtigung unterliegende Flüssigkeiten, sowie Transportgefäße für Milch (Milchcannen) und Brennholzmaße vor Ablauf von je 3 Jahren.

b) Alle Gewichte und Wagen, hölzerne Flüssigkeitsmaße Milchgefäße und Meßstab und Maßbottiche vor Ablauf von je 2 Jahren.